

Schadensersatz und Staatshaftung

Was ist das?

Im Land Brandenburg gilt noch immer das Staatshaftungsrecht der DDR. Damit soll es den Bürgern möglich sein, sich gegen Vermögensschaden zu wehren, die aus staatlichem Handeln resultieren. Zum staatlichen Handeln muss auch die Tätigkeit der Trink- und Abwasserzweckverbände gerechnet werden.

Staatshaftung bedeutet nicht, dass das Land oder die BRD in Anspruch genommen werden.

Schadensersatz ist diejenige Summe, die der Betroffene als Beitrag gezahlt hat.

Betroffen sind all jene, die bis zum 31.12.1999 die Möglichkeit zum Anschluss an die öffentliche Anlage hatten und die erst nach dem Jahr 2004 einen Beitragsbescheid erhalten haben.

Weiterhin können auch die Kosten aus dem Widerspruchs- und Klageverfahren, so es dieses gegeben hat, geltend gemacht werden. Das sind die auch die Kosten für Rechtsberatungen und Anwaltskosten.

Schadensersatzansprüche müssen innerhalb einer bestimmten Frist angemeldet werden. Diese beträgt ein Jahr, nach dem Bekanntwerden des rechtswidrigen Umstandes. Konkret ist das der 17.12.2016, bis zu dem noch Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden können. Danach ist dieses Fenster unwiederbringlich geschlossen.

Nach dem Antrag auf Schadensersatz, der an den Verband zu richten ist, der den Beitragsbescheid erlassen hat, entscheidet jeder Betroffene selbst, ob bei einer Ablehnung des Antrages Klage erhoben werden wird.

Wichtige Voraussetzungen für einen Antrag auf Schadensersatz:

- Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Anlage VOR 31.12.1999
- Beitragsbescheid NACH 2004
- Antrag zur Aufhebung des Beitragsbescheides an den Verband
(hierbei ist egal ob der Verband diesen bisher bearbeitet hat)

Diese Voraussetzungen müssen ALLE gegeben sein. Anderenfalls hat ein Verfahren zum Schadensersatz nach Staatshaftungsgesetz keine Aussicht auf Erfolg.

Sollte es zum gerichtlichen Verfahren kommen, so werden diese vor dem Landgericht, als Zivilgericht geführt, nicht vor dem Verwaltungsgericht. Es muss also eine Kammer der Zivilgerichtsbarkeit die Rechtmäßigkeit des gesamten Verwaltungsaktes neu beurteilen.